

Gebührensatzung für den kommunal verwalteten Friedhof der Gemeinde Lödla (Friedhofsgebührensatzung)

Beschluss Nr.:	Ausgefertigt:	Bekanntmachung Amtsblatt	Inkrafttreten:
04/01/22	31.01.2022	26.02.2022	27.02.2022

Der **Gemeinderat der Gemeinde Lödla** hat in seiner Sitzung am 17.01.2022 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 32 der Friedhofssatzung **folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Lödla beschlossen:**

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen und der von der Gemeinde Lödla verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Gemeinde Lödla zur Deckung der Kosten Gebühren. Es werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben. Auslagen werden weiterberechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer den kommunalen Friedhof benutzt und für diese Benutzung ein Gebührentatbestand vorgesehen ist,
2. der Antragsteller,
3. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. mit der Erteilung des Nutzungsrechtes,
2. mit der Vornahme der Bestattung bei Grabstätten, an denen kein Nutzungsrecht vergeben wird,
3. soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde,
4. mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheides fällig, soweit dieser nicht eine andere Fälligkeit bestimmt.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Mit den Benutzungsgebühren werden die Leistungen, die der Sicherung der zweckentsprechenden Benutzung des Friedhofes, des Vorhaltens der Grabanlagen/Grabstätten, auch der Gemeinschaftsanlagen und der Ermöglichung der Ausübung des Totenfürsorgerechtes an/auf der Grabstätte entfallen, abgegolten. Enthalten sind hierin auch die Leistungen des Vorhaltens und Betreibens von Anlagenteilen, die der Pflege der Gräber dienen, wie Abfallplätze sowie Wasserentnahmestellen und im Falle der Gemeinschaftsanlagen des jeweils vorgesehenen Grabsteines.
- (2) Für die Benutzung des Friedhofes werden für die Grabstätten folgende einmaligen Gebühren erhoben:

Tarifstelle	Grabstättenart	Gebührenhöhe in €
1.1	Urnenwahlgrab	250,00
1.2.	Verlängerung Urnenwahlgrab um 5 Jahre	62,50
1.3.	Verlängerung Urnenwahlgrab um 10 Jahre	125,00
1.4.	Verlängerung Urnenwahlgrab um 15 Jahre	187,50
2.1.	Einzelerdwahlgrab	600,00
2.2.	Verlängerung Einzelerdwahlgrab um 5 Jahre	150,00
2.3.	Verlängerung Einzelerdwahlgrab um 10 Jahre	300,00
2.4.	Verlängerung Einzelerdwahlgrab um 15 Jahre	450,00
3.1	Doppelerdwahlgrab	1.200,00
3.2	Verlängerung Doppelerdwahlgrab um 5 Jahre	300,00
3.3	Verlängerung Doppelerdwahlgrab um 10 Jahre	600,00
3.4	Verlängerung Doppelerdwahlgrab um 15 Jahre	900,00
4.1	Urnengemeinschaftsanlage ohne Namen	410,00
5.1	Urnengemeinschaftsanlage mit Namen inklusive Beschriftung auf der Namenstafel	850,00

§ 5 Unterhaltungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erbringt Leistungen für die Pflege und Unterhaltung der Flächen des Friedhofes als würdige und angemessene Umrahmung der Grabstätten. Darin enthalten sind auch die Kosten der Benutzung der Friedhofsanlage zum Andenken an die Verstorbenen dienenden Anlagen (u. a. Bänke). Die jährlichen Kosten dieser Leistung liegen den Unterhaltungsgebühren zugrunde.
- (2) Für die Benutzung des Friedhofes werden für die Grabstätten folgende jährlich wiederkehrende Unterhaltungsgebühren nach Absatz 1 erhoben:

Tarifstelle	Grabstättenart	Gebührenhöhe in €
6	Alle Grabstättenarten nach Satzung	5,00

- (3) Die jährlichen Unterhaltungsgebühren werden für die gesamte Nutzungszeit (20 Jahre) sofort mit Erwerb des Nutzungsrechts fällig.

§ 6 Sonstige Gebühren

Die Gemeinde Lödla erhebt für sonstige Amtshandlungen bzw. Leistungen nach der Friedhofssatzung folgende Gebühren:

Tarifstelle	Gebührenart	Gebührenhöhe in €
7.1.	Genehmigung des Grabmals	17,50
7.2.	Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen, Leichen und Gebeinen	20,00
8.1.	Grabberäumung (unterirdisch)	45,00
8.2.	Grabberäumung nach § 24 Friedhofssatzung	Nach tatsächlich entstandenen Kosten
9.	Herrichtung einer ungepflegten Grabstätte bei Verstoß gegen § 26 Friedhofssatzung (Ersatzvornahme!) (Beräumung der Bepflanzung, Einebnung u. Graseinsaat)	Nach tatsächlich entstandenen Kosten
10.	Umbettungen / Grabstättenauflösungen auf Antrag oder gemäß Friedhofssatzung	Nach tatsächlich entstandenen Kosten

§ 7 Auslagen

Werden bei der Benutzung oder bei Amtshandlungen besondere Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch wenn die Benutzung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften für die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 8 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Benutzung und die Amtshandlung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kostenschuld (Gebühren und Auslagen) abhängig gemacht werden.
- (2) Die Benutzung und die Amtshandlung können auch von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen entstehenden Kostenschuld (Gebühren und Auslagen) abhängig gemacht werden.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Auf eine Erstattung von einmaligen Gebühren besteht kein Anspruch.
- (2) Jährliche Gebühren werden bei Beginn des Benutzungsverhältnisses für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Werden Nutzungsrechte vor Ablauf der Nutzungszeit beendet, erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Jahresgebühren.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.12.2008 außer Kraft.

Lödla, 31.01.2022

Torsten Weiß -Siegel-
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Rositz „Gemeinderundschau“, 31. Jahrgang, Ausgabe 02/2022 öffentlich bekannt gemacht.

Torsten Weiß -Siegel-
Bürgermeister